



Anträge und Synopse (Stand 14.10.2026, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 15. Oktober 2026

Traktandum 4: Finanzkommission (FIKO): Ersatzwahl Mitglied (2026.SR.0321)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SP/JUSO	Der Stadtrat wählt Mehmet Özdemir (SP) als Mitglied in die Finanzkommission (FIKO).	

Traktandum 5: Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK): Ersatzwahl stellvertretendes Mitglied (2026.SR.0298)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GLP/EVP	Der Stadtrat wählt Denise Mäder (GLP) als stellvertretendes Mitglied in die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK).	

Traktandum 7: Initiative «Mehr Rasensportfelder für alle! (Rasensport-Initiative)» und Gegenvorschlag (Abstimmungsbotschaft) (2024.SK.0165); 1. Lesung

Legende zur Synopsis:

Neu = ***fett und kursiv***

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

Nr.	Antragsstellende	Antrag	Begründung
1.	SBK	<u>Ergänzung zu Ziff. 6 des Antrags des Gemeinderats:</u> Das Büro des Stadtrats wird ermächtigt, die Abstimmungsbotschaft im Falle eines Rückzugs der Initiative oder für den Fall, dass der Stadtrat den Gegenvorschlag nicht beschliesst , entsprechend anzupassen.	Aktuell geht die Abstimmungsbotschaft davon aus, dass der Stadtrat die Initiative zur Ablehnung empfiehlt und den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorlegt. Sollte die Initiative zurückgezogen werden oder der Gegenvorschlag vom Stadtrat nicht beschlossen werden, sind grundlegende Anpassungen an der Abstimmungsbotschaft erforderlich. Entsprechend beantragt der Gemeinderat in Ziffer 6, das Büro zu ermächtigen, die Abstimmungsbotschaft im Falle eines Rückzugs der Initiative entsprechend anzupassen. Nicht erfasst von diesem Antrag ist jedoch der Fall, dass der Gegenvorschlag vom Stadtrat nicht beschlossen wird. Das Büro ist Redaktionskommission für Abstimmungsbotschaften (Art. 14 Abs. 2 GRSR). Mit dem vorliegenden Ergänzungsantrag soll das Büro auch für diesen Fall ausdrücklich dazu ermächtigt werden, die notwendigen Anpassungen an der Abstimmungsbotschaft vorzunehmen. Mit diesem Vorgehen kann erheblich Zeit gewonnen werden, da die überarbeitete Abstimmungsbotschaft nicht erneut von der zuständigen Kommission vorbereiten und vom Stadtrat genehmigt werden muss.

Gegenvorschlag: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1)

GO; bisher	GO; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 18 Erholung und Sport ¹ Die Stadt fördert Freizeittätigkeiten und den Sport, insbesondere den Breitensport.	Art. 18 Erholung und Sport ¹ [unverändert] ² [unverändert] ³ [unverändert]	GLP/EVP, GFL, Mitte, SVP¹: Art. 18 Erholung und Sport ¹ [unverändert] ² [unverändert]

¹ Seit Lancierung der Initiative hat der BSC YB sein Projekt "Fussballcampus Region Bern" (Rörswilgut) lanciert. Sofern dieses Projekt realisiert werden kann, wird der BSC YB einen Grossteil seiner Nachwuchsteams auf diesem neuen Fussballcampus trainieren lassen. Dadurch werden Nutzungsstunden in der Stadt Bern frei. Durch die Reduktion der geforderten Stunden von 12'000 auf 8'000 erhält die Stadt Bern zudem mehr Spielraum bei der Umsetzung der Initiative. Damit können die erforderlichen zusätzlichen Kapazitäten mit gezielten, kleineren Infrastrukturmassnahmen und ohne Neubauten realisiert werden.

GO; bisher	GO; neu gemäss Antrag GR	Anträge
² Sie unterstützt oder betreibt öffentlich zugängliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport. ³ Die Stadt Bern unterstützt oder betreibt auf ihrem Gebiet öffentlich zugängliche Hallenbäder mit mindestens 20 Schwimmbahnen à mindestens 25 Meter.	⁴ <i>(neu) Die Stadt sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Rasensportfeldern. Sie überprüft den Bedarf mindestens alle acht Jahre. Der Gemeinderat zeigt dem Stadtrat im Rahmen einer Berichterstattung Massnahmen zur Deckung des Bedarfs auf.</i>	³ [unverändert] ⁴ <i>(neu) Sie [die Stadt] stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an Rasensportfeldern für alle sicher.</i> [Übergangsbestimmungen] ¹ <i>Art. 162b Rasensportfelder (Art. 18 Abs. 4)</i> <i>Bis spätestens zehn Jahre nach Annahme in der Volksabstimmung wird die Kapazität an Rasensportfeldern um mindestens 8'000 Nutzungsstunden erhöht. (Basis: vorhandene Nutzungsstunden 2024)</i> ² <i>Spätestens zehn Jahren nach Inkrafttreten von Art.18 Abs.4 wird evaluiert, ob zusätzlicher Bedarf besteht.</i> FDP²: Die Stadt Bern verzichtet sofort auf den Begriff «Sportstadt» und der Begriff «Bern bewegt» wird in «Bern bewegt sich nicht» geändert. Die Streichung, bzw. Umbenennung muss im digitalen Bereich innerhalb eines Monats und auf den Kleidern der Mitarbeitenden innerhalb von 6 Monaten vollzogen werden. Gegenüberstellung: ▪ Antrag GR vs. Antrag GLP/EVP, GFL, Mitte, SVP ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag ▪ Ergänzungsantrag FDP

² Falls der Stadtrat die Rasensportinitiative ablehnt, kommt dieser Gegenvorschlag zum Tragen: Eine Stadt, die nicht alle Kraft daransetzt, dass Kindern und Jugendlichen – vor allem Mädchen und junge Frauen – genügend Rasensportplätze zur Verfügung haben, verdient es nicht mit «Sportstadt» und «Bern bewegt» zu protzen. Dieser Etiketten-schwindel muss aufhören – die Wahrheit muss transparent gemacht werden.

Traktandum 8: Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern (toj): Leistungsvertrag 2027-2028; Verpflichtungskredit in Stadtratskompetenz (2025.BSS.0033)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Ergänzung von Ziffer 1 des Antrags des Gemeinderats: «... unter Vorbehalt, dass Art. 17 Abs. 5 im Leistungsvertrag ersatzlos gestrichen wird.»	Die Übertragungsverordnung legt in Art. 6 fest, dass die Anstellungsverhältnisse der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers zu jenen der Stadt gleichwertig sein müssen. Gleichwertig bedeutet aber nicht identisch und bezieht sich auf das Arbeitsverhältnis insgesamt und nicht nur auf die finanziellen Aspekte einer Anstellung. Unklar ist auch, wie sich die geforderte Gleichwertigkeit mit dem Übertragungsreglement Art. 2a Abs. 1 in Einklang bringen lässt, welcher verlangt, dass die Leistungserbringer:innen branchenübliche Arbeitsbedingungen bieten müssen, falls die Arbeitsverhältnisse aufgrund branchenspezifischer Unterschiede nicht direkt mit jenen der Stadt verglichen werden können. Denn gerade betreffend Reallohnentwicklung sind diese Unterschiede beträchtlich. Betrachtet man die Reallöhne der letzten 5 Jahre, liegt die öffentliche Verwaltung im Durchschnitt bei einem Plus von 1.1% pro Jahr, wohingegen die restlichen Wirtschaftszweige mit einem Minus von 0.2% pro Jahr leben mussten. Diese Differenz zeigt, dass mit der Garantie auf den Teuerungsausgleich die branchenspezifischen Gegebenheiten nicht eingehalten und somit Leistungserbringer:innen gegenüber anderen Betrieben der gleichen Branche bevorteilt werden. Weiter führt der garantierte Teuerungsausgleich dazu, dass die Kosten jährlich steigen, ohne dass zusätzliche Leistungen erbracht werden. Dieser fixe Mechanismus frisst also Gelder, welche anderweitig eingesetzt werden könnten. Dass der garantierte Teuerungsausgleich juristisch kein Muss ist, zeigt z.B. auch der Leistungsvertrag mit WohnenBern, welcher den Anspruch auf eine Anpassung der Abgeltung an die Teuerung ausschliesst (Art. 16 Abs. 5).

Traktandum 9: Dachverband für offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern (DOK): Leistungsvertrag 2027-2028; Verpflichtungskredit in Stadtratskompetenz (2025.BSS.0034)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SBK	Der Verpflichtungskredit für die Abgeltung der Leistungen, die der Dachverband für die offene Arbeit mit Kindern (DOK) gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2027-2028 erbringt, ist um jährlich Fr. 23'124 für die Sicherstellung des bisherigen Angebots des Kindertreffs Mali zu erhöhen.	Der Kindertreff Mali am Rand der Bethlehemacker-Siedlung befindet sich heute in einer zunehmend baufälligen Baracke. Die Miteigentümergeinschaft Bethlehemacker Genossenschaft FamBau erstellt in Zusammenarbeit und Absprache mit dem DOK und der Stadt Bern an deren Stelle einen hindernisfreien und energieeffizienten Neubau für einen Quartier- und Kindertreff. Die Inbetriebnahme des Ersatzbaus ist für Mai 2027 vorgesehen. Der Neubau stellt für den Kindertreff eine wesentliche Verbesserung dar. Gleichzeitig erhöht sich dadurch die jährliche Miete von bisher Fr. 3'000 auf neu Fr. 26'124. Zur Sicherstellung des bisherigen Angebots ist deshalb eine entsprechende Anpassung des Leistungsvertrags notwendig.
2.	SBK	Der Verpflichtungskredit für die Abgeltung der Leistungen, die der Dachverband für die offene Arbeit mit Kindern (DOK) gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2027-2028 erbringt, ist um Fr. 78'000 jährlich zu erhöhen, damit der Kindertreff JoJo im Untermattquartier personell ausgebaut werden kann.	Der Kindertreff JoJo im Untermattquartier wird heute mit lediglich 50 Stellenprozenten durch eine Person geführt. Der Grundlagenbericht «Wachsende Stadt» von DOK und FQSB bestätigt die seit längerem feststellbare hohe Belastung und den besonderen Bedarf im Quartier. Das Untermattquartier ist sozioökonomisch benachteiligt und weist eine hohe Zahl an Kindern bei gleichzeitig wenigen frei zugänglichen Freiräumen auf. Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich durch die geplante bauliche Entwicklung im Quartier, insbesondere durch die Projekte Weyermannshaus West und die beschlossene Entwicklung des Galenica-Areals. Mit der wachsenden Bevölkerung und der zunehmenden Zahl von Kindern steigt auch der Bedarf an niederschweligen Angeboten der offenen Arbeit mit Kindern. Um ein bedarfsgerechtes und qualitativ angemessenes Angebot sicherzustellen, sollen die Stellenprozente des Kindertreffs JoJo ausgebaut und eine zweite Person angestellt werden.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
3.	Mitte	Ergänzung von Ziffer 1 des Antrags des Gemeinderats: «... unter Vorbehalt, dass Art. 18 Abs. 3 im Leistungsvertrag ersatzlos gestrichen wird.»	Die Übertragungsverordnung legt in Art. 6 fest, dass die Anstellungsverhältnisse der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers zu jenen der Stadt gleichwertig sein müssen. Gleichwertig bedeutet aber nicht identisch und bezieht sich auf das Arbeitsverhältnis insgesamt und nicht nur auf die finanziellen Aspekte einer Anstellung. Unklar ist auch, wie sich die geforderte Gleichwertigkeit mit dem Übertragungsreglement Art. 2a Abs. 1 in Einklang bringen lässt, welcher verlangt, dass die Leistungserbringer:innen branchenübliche Arbeitsbedingungen bieten müssen, falls die Arbeitsverhältnisse aufgrund branchenspezifischer Unterschiede nicht direkt mit jenen der Stadt verglichen werden können. Denn gerade betreffend Reallohnentwicklung sind diese Unterschiede beträchtlich. Betrachtet man die Reallöhne der letzten 5 Jahre, liegt die öffentliche Verwaltung im Durchschnitt bei einem Plus von 1.1% pro Jahr, wohingegen die restlichen Wirtschaftszweige mit einem Minus von 0.2% pro Jahr leben mussten. Diese Differenz zeigt, dass mit der Garantie auf den Teuerungsausgleich die branchenspezifischen Gegebenheiten nicht eingehalten und somit Leistungserbringer:innen gegenüber anderen Betrieben der gleichen Branche bevorteilt werden. Weiter führt der garantierte Teuerungsausgleich dazu, dass die Kosten jährlich steigen, ohne dass zusätzliche Leistungen erbracht werden. Dieser fixe Mechanismus frisst also Gelder, welche anderweitig eingesetzt werden könnten; im Falle des Leistungsvertrages mit dem DOK z.B. für die zusätzlichen Mietkosten des Kindertreffs Mali. Dass der garantierte Teuerungsausgleich juristisch kein Muss ist, zeigt z.B. auch der Leistungsvertrag mit WohnenBern, welcher den Anspruch auf eine Anpassung der Abgeltung an die Teuerung ausschliesst (Art. 16 Abs. 5).

Traktandum 15: Tierpark Bern Dählhölzli: Ökonomiegebäude, AareEingang, Aare-Areal mit FamilienZoo und Dalmazibach; Projektierungskredit (2026.PRD.0025)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Im weiteren Projekt sei zu prüfen, ein Kunstprojekt im öffentlichen Raum umzusetzen.	Aufgrund des stark frequentierten Areals gibt es auf dem Areal einige Orte, an denen ein Kunstwerk sinnvoll platziert werden könnte. Zu diesem Zeitpunkt soll deshalb ein KiöR-Projekt noch nicht ausgeschlossen werden und in der weiteren Planung erneut geprüft werden.
2.	PVS	Im Zuge der Umgestaltung des Tierparks ist zu prüfen, wie die Anzahl Parkplätze im Umfeld des Tierparks reduziert werden kann.	2019 hat sich der Gemeinderat als Ziel gesetzt, mittelfristig eine Halbierung des Angebotes an öffentlichen Parkplätzen anzustreben. Dies, weil ein Parkplatz pro Jahr im Durchschnitt 2'740 km Verkehrsleistung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Stadt verursacht. Die Gesamtanierung des Tierparks ist eine Chance, die Verkehrssituation in der Umgebung nachhaltiger zu gestalten.
3.	FDP	Im Zugangsbereich des neu erschlossenen AareEingangs (Haupteingang) müssen genügend Parkplätze für vulnerable Personen (Menschen, mit bestimmten körperlichen, psychischen, sozialen oder rechtlichen Merkmalen) vorhanden sein, damit der Zoo für diese gut erreichbar ist. Weiter sollen genügend Parkplätze für Grossfamilien zur Verfügung gestellt werden, welche es sich nicht leisten können, mit dem ÖV zum Zoo zu fahren und deshalb – aus Kostengründen – mit dem Auto kommen möchten.	Die hindernisfreie Erschliessung des ganzen Zoos macht nur Sinn, wenn die ganze Planung stringent erfolgt und alte Menschen, körperlich eingeschränkte Menschen, Kinderwagenstossende und sozial schwache Familien den Zoo bequem erreichen können. Menschen, welche auf das Auto angewiesen sind, dürfen nicht von der Gesellschaft ausgeschlossen, sondern müssen inkludiert werden.
4.	SVP	Es ist zu prüfen, den Zugangslift von der Aare auf das obere Niveau des Zoos ausserhalb des kostenpflichtigen Bereichs zu führen und ankommen zu lassen; der Fahrpreis ist für alle Liftbenutzer gratis.	Die Antragsteller unterstützen die Erleichterung des Eingangs für Personen mit Behinderung (vgl. entsprechende Bestimmungen de BehiG). Die Antragsteller sind allerdings der Auffassung, dass der Zugang nicht nur für Personen mit Behinderung, sondern für alle Personen gratis sein muss. Es gilt dabei unbedingt bereits in der Planung sicher zu stellen, dass der Ausgang /Eingang des Lifts ausserhalb des kostenpflichtigen Bereichs des Tierparks (Vivarium) erfolgt.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
5.	SVP	Es ist zu prüfen, den Zugangslift von der Aare auf das obere Niveau des Zoos ausserhalb des kostenpflichtigen Bereichs zu führen und ankommen zu lassen; der Fahrpreis ist für Personen mit gültigem Libero-Abo, inkl. Kindern und/oder einer «Bern-Karte», resp. eines entsprechenden Touristen-Ausweises etc. gratis; für andere Personen wird für die Fahrt eine angemessene bescheidende Gebühr verlangt.	Auch Personen mit Kinderwagen oder Besucher und Spaziergänger sollen vom neuen Zugang profitieren. Ebenfalls in der zuständigen Quartiervertretung des Stadtteils IV (QUAV 4) stiess dieses Anliegen auf Zustimmung. Allenfalls ist nebst Personen mit körperlicher Beeinträchtigung auch Inhabern eines gültigen Libero- und Kinder-Abonnements der Eintritt zu erlassen. Für alle anderen Personen sei für die Fahrt eine angemessene bescheidende Gebühr zu verlangen.

Traktandum 16: Bern Welcome: Vierjährige Leistungsverträge 2027–2030 mit der Bern Tourismus AG und der Bern Meetings & Events AG; Verpflichtungskredit in Stadtratskompetenz (2026.PRD.0008)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Der Leistungsvertrag mit Bern Welcome: Vierjährige Leistungsverträge 2027–2030 mit der Bern Tourismus AG und der Bern Meetings & Events AG; Verpflichtungskredit in Stadtratskompetenz sei mit folgender Auflage an den Gemeinderat zurückzuweisen: 1. Es soll eine Klausel im Leistungsvertrag 2027-2030 eingebracht werden, die eine zusätzliche Rückerstattung des zinslosen Darlehens der Stadt Bern an diese Organisation wie folgt beinhaltet: a) dass der jährliche finanzielle Beitrag ab 2027 im neuen Leistungsvertrag von Bern Tourismus AG um 60 000.00 Franken bis zur vollständigen Rückzahlung des von der Stadt Bern gewährten zinslosen Darlehens an diese Organisation zu kürzen ist. b) dass der jährliche finanzielle Beitrag ab 2027 im neuen Leistungsvertrag von Bern Meetings & Events AG um 25 000.00 Franken bis zur vollständigen Rückzahlung des von der Stadt Bern gewährten zinslosen Darlehens an diese Organisation zu kürzen ist.	Es gilt verbindlich sicherzustellen, dass die Rückzahlungen obligatorisch erfolgen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		2. Der zurückbehaltene finanzielle Betrag in der Höhe von total 85 000.00 Franken ist zur Tilgung des von der Stadt Bern gewährten zinslosen Darlehens an diese Organisationen aufzuwenden.	